S 11 (29) KR 8/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 (29) KR 8/03
Datum	14.01.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Bewilligung einer Liposuktion (Fettabsaugung).

Die am 00.00.1974 geborene KlÃ¤gerin ist 1,63 m groÃ und wiegt 91 kg.

Im August 2002 beantragte die KlÃ¤gerin unter Vorlage eines Attestes des sie behandelnden Arztes Dr. L eine lokale Fettabsaugung. Dr. L fÃ¼hrte aus, dass die KlÃ¤gerin an einem Adipositas, vor allem der Oberschenkel und des GesÃ¤Ães, leide. Es sei zu einer Selbstwertproblematik gekommen mit Eigenverletzungen. Es besteht zudem ein LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom und ein Zustand nach zweifacher Kniegelenksoperation infolge Ãbergewichtigkeit. Der von der Beklagten mit einer medizinischen Stellungnahme beauftragte medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei der beantragten unkonventionellen Behandlungsmethode der lokalen Fettabsaugung nicht um eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung handele, da eine ausschlieÃlich kosmetische Indikation bestehe. Die Neigung zur Selbstverletzung sei ein Indiz fÃ¼r eine

schwere psychiatrische Erkrankung, die dringend behandlungsbedÃ¼rftig durch einen Psychiater sei.

Mit Bescheid vom 02.09.2002 lehnte die Beklagte daraufhin die GewÃ¤hrung der beantragten Leistung mit der BegrÃ¼ndung ab, dass es sich bei der lokalen Fettabsaugung nicht um allgemein anerkannte schulmedizinische Behandlungsmethoden handele und diese MaÃnahme nicht Bestandteil der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung sei. Das Bundessozialgericht habe mehrfach bestÃ¤tigt, dass Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen nur dann abgerechnet werden dÃ¼rften, wenn der Kraft Gesetzes berufene Bundesausschuss der Ãrzte und Krankenkassen in seinen Richtlinien Empfehlungen Ã¼ber die Anerkennung des diagnostischen und therapeutischen Nutzens der MaÃnahme abgegeben habe. Habe der Bundesausschuss bereits eine positive oder negative Empfehlung Ã¼ber die Anerkennung der neuen Behandlungsmethode abgegeben, sei seine Entscheidung von der Verwaltung und dem Gericht zu beachten. Bei der beantragten Therapie handele es sich nach Aussage des Bundesausschusses um eine bisher nicht ausreichend begrÃ¼ndete Untersuchungs- und Behandlungsmethode. Eine Kostenbeteiligung scheide folglich generell aus.

Zur BegrÃ¼ndung des hiergegen binnen Monatsfrist erhobenen Widerspruchs fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin aus, dass fÃ¼r die MaÃnahme eine medizinische Indikation gegeben sei, da bei ihr bereits zwei Knieoperationen wegen Ãbergewichtigkeit notwendig geworden seien. Sie leide zudem unter einer starken nervlichen Anspannung, die sich darin Ã¤uÃere, dass sie sich die KÃ¶rperhaut blutig kratze. Der wiederum mit einer gutachterlichen Stellungnahme beauftragte MDK kam zu dem Ergebnis, dass im Fall der KlÃ¤gerin vorrangig eine ErnÃ¤hrungsberatung mit evtl. stationÃ¤rer RehabilitationsmaÃnahme sowie eine psychiatrische AbklÃ¤rung und Behandlung angeraten sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 18.12.2002 wies die Beklagte daraufhin den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck.

Hiergegen richtet sich die am 23.01.2003 bei Gericht eingegangene Klage.

Durch Beschluss vom 25.04.2002 hat das Gericht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewÃ¤hrt.

Die KlÃ¤gerin ist weiterhin der Ãberzeugung, dass sie erst nach durchgefÃ¼hrter Fettabsaugung in der Lage sei, eine weitere diÃ¤tische Gewichtsreduktion mit Erfolg durchzufÃ¼hren. Sie benÃ¶tige den sichtbaren Erfolg der Fettabsaugung, um die Motivation fÃ¼r eine weitere Gewichtsreduktion zu bekommen. Im hÃ¤uslichen Bereich habe sie bereits alles versucht, auch mit Ã¤rztlicher UnterstÃ¼tzung. Sie sei nicht in der Lage gewesen, gewichtsreduzierende MaÃnahmen durchzuhalten. Eine Gewichtsreduktion sei allerdings dringend notwendig, da das Ãbergewicht bereits zu kÃ¶rperlichen und psychischen Problemen gefÃ¼hrt habe. Aufgrund der bestehenden psychischen Probleme neige sie zu Selbstverletzungen in Form des Zerkratzens des KÃ¶rpers.

Zum Beleg dafÃ¼r, dass die beantragte Liposuktion das einzige Mittel ist, um die

KlÃ¤gerin zu motivieren, eine weitere Gewichtsreduktion in stationÃ¤rer Form durchzufÃ¼hren, hat die KlÃ¤gerin beantragt, ein SachverstÃ¤ndigengutachten nach Â§ 106 SGG auf psychiatrischem Fachgebiet einzuholen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 02.09.2002 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 18.12.2002 zu verurteilen, die Kosten einer Liposuktion zu Ã¼bernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die BegrÃ¼ndungen der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide.

Das Gericht hat in medizinischer Hinsicht einen Befundbericht des die KlÃ¤gerin behandelnden Arztes Dr. L eingeholt. Dr. L fÃ¼hrte aus, dass es seit Mitte des Jahres 2000 zu zunehmenden Beschwerden im Bereich des rechten Knies gekommen sei, so dass am 16.08.2000 sowie am 08.11.2000 eine artroskopische Untersuchung durchgefÃ¼hrt wurde, bei der LagenstrÃ¤nge entfernt und ein Teil des Hoffar schen FettkÃ¶rpers sowie eine Kniefalte entfernt worden seien. Aufgrund des deutlichen Ãbergewichts der KlÃ¤gerin sei es zu einer verzÃ¶gerten Rekonvalezenz gekommen. Das Knie sei weiterhin nur eingeschrÃ¤nkt belastbar mit immer wieder auftretenden GelenkergÃ¼ssen. Seit August 2002 habe die KlÃ¤gerin Ã¼ber Selbstwertprobleme aufgrund ihres Gewichtes berichtet. Sie habe Verletzungen an Armen und beiden Beinen gezeigt, die sich sich durch Kratzen selbst herbeigefÃ¼hrt habe. Die DurchfÃ¼hrung einer DiÃ¤t mit medikamentÃ¶ser UnterstÃ¼tzung durch Xenical sei erfolgt. Nach Scheitern aller Versuche konventioneller Gewichtsabnahme sei die Fettabsaugung als gebliebene Alternative indiziert.

Das Gericht hat einen Bericht der MÃ¼nchner Klinik fÃ¼r Ã¤sthetische Chirurgie zur sog Fettabsaugung beigezogen. In dem Bericht wird beschrieben, dass mit der Fettabsaugung eines elegantes und schonendes Mittel zur VerfÃ¼gung stehe, dauerhaft lokale Fettansammlungen gezielt zu entfernen. Eine Methode zur Gewichtsreduktion sei die Fettabsaugung auf keinen Fall, vielmehr ein hervorragendes Verfahren zur Verbesserung der KÃ¶rperkontur. In einer Sitzung kÃ¶nne hÃ¶chstens ein Volumen von zwei bis drei Litern abgesaugt werden, ggf. werde lieber eine zweite Sitzung in Kauf genommen. Postoperativ sei das Tragen eines Kompressionsmieders fÃ¼r ca. vier Wochen erforderlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig aber nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Bewilligung einer sog Fettabsaugung (Liposuktion) durch die Beklagte.

Die Bescheide der Beklagten sind rechtmÃ¤Ãig und verletzten die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten im Sinne des Â§ 54 SGG.

Nach Â§ 27 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung, die unter anderem Ã¤rztliche Behandlung umfasst. Die vertragsÃ¤rztliche Versorgung ist dabei nach Â§ 72 Abs. 2 SGB V im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien der BundesausschÃ¼sse fÃ¼r Ãrzte bzw. ZahnÃ¤rzte und Krankenkassen durch schriftliche VertrÃ¤ge so zu regeln, dass eine ausreichende, zweckmÃ¤Ãige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter BerÃ¼cksichtigung des allgemeinen Standes der medizinischen Erkenntnis gewÃ¤hrleistet ist. Die BundesausschÃ¼sse haben in diesem Zusammenhang entsprechende Richtlinien zu erlassen.

Die von den Krankenkassen gewÃ¤hrten Leistungen mÃ¼ssen dabei nach Â§ 12 SGB V dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechen, d.h. sie mÃ¼ssen ausreichend, zweckmÃ¤Ãig und wirtschaftlich sein und dÃ¼rfen das MaÃ des Notwendigen nicht Ã¼berschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, kÃ¶nnen Versicherte nicht beanspruchen. Solche dÃ¼rfen die Leistungserbringer nicht bewirken und die Krankenkassen nicht bewilligen.

Bei der sog Fettabsaugung handelt es sich nicht um eine Leistung, die zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen gehÃ¶rt. Es handelt sich um eine sog neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode. Nach Â§ 135 Abs. 1 SGB V dÃ¼rfen solche neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse nur abgerechnet werden, wenn der dazu Kraft Gesetzes berufene Bundesausschuss der Ãrzte und Krankenkassen in Richtlinien Empfehlungen Ã¼ber die Anerkennung des diagnostischen und therapeutischen Nutzens der neuen Methode abgegeben hat. Â§ 135 Abs. 1 SGG V bezweckt dabei die Sicherung der QualitÃ¤t der Leistungserbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Es soll gewÃ¤hrleistet werden, dass neue medizinische Verfahren nicht ohne PrÃ¼fung ihres diagnostischen bzw. therapeutischen Nutzens und etwaiger gesundheitlicher Risiken in der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung angewandt werden. Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind so lange von der Abrechnung zu Lasten der Krankenkasse ausgeschlossen, bis der Bundesausschuss sie als zweckmÃ¤Ãig anerkannt hat. Eine Anerkennung der Liposuktion durch den Bundesausschuss ist nicht erfolgt.

Die gesetzlichen Krankenkassen kÃ¶nnen sich im Rahmen eines Kostenerstattungsanspruchs jedoch dann an den Kosten einer Behandlung beteiligen, wenn die fehlende Anerkennung einer neuen Methode auf einem Mangel des gesetzlichen Leistungssystems beruht. Ein solcher Systemmangel kann auch dann bestehen, wenn das Anerkennungsverfahren trotz ErfÃ¼llung der fÃ¼r eine Ãberprüfung notwendigen formalen und inhaltlichen Voraussetzungen nicht oder

nicht zeitgerecht durchgefÃ¼hrt wird. In diesem Fall stÃ¼nde dem Versicherten ein Anspruch auf Kostenerstattung nach Â§ 13 Abs. 3 SGB V zu. Ein Systemmangel liegt bereits deshalb nicht vor, weil ein Antrag auf Anerkennung nicht gestellt worden ist.

Eine Beteiligung der Beklagten an einer Liposuktion kann aus Sicht der Kammer auch deshalb nicht erfolgen, weil bei der KlÃ¤gerin eine Liposuktion nicht zweckmÃ¤Ãig wÃ¤re. Auch die Notwendigkeit der DurchfÃ¼hrung einer Liposuktion ist nicht gegeben.

Bei der Liposuktion handelt es sich um einen operativen Eingriff, der mit nicht unerheblichen Risiken fÃ¼r die Gesundheit der Patientin verbunden ist. Ein solcher operativer Eingriff kann nur dann als zweckmÃ¤Ãig und notwendig angesehen werden, wenn andere mildere Mittel nicht zur VerfÃ¼gung stehen. Die KlÃ¤gerin hat bislang lediglich im ambulanten hausÃ¤rztlichen Bereich versucht, eine Gewichtsreduktion durchzufÃ¼hren. Nach den Angaben des sie behandelnden Arztes wurde eine DiÃ¤t unterstÃ¼tzt mit dem Medikament Xenical versucht.

Auch die Kammer sieht die Notwendigkeit einer Gewichtsreduktion im Fall der KlÃ¤gerin. Eine solche Gewichtsreduktion kann allerdings sinnvoll und dauerhaft nur durch eine Umstellung der ErnÃ¤hrung aber auch durch kÃ¶rperliche Bewegung und eine Umstellung der Lebensgewohnheiten erreicht werden. Nachdem diÃ¤tische MaÃnahmen unter Betreuung des behandelnden Arztes nicht zum Erfolg gefÃ¼hrt haben, kommen sowohl stationÃ¤re Krankenhausbehandlungen als auch eine stationÃ¤re RehabilitationsmaÃnahme in Betracht. Beide MaÃnahmen werden Ã¼ber mehrere Wochen durchgefÃ¼hrt und fÃ¼hren in der Regel zu einer Gewichtsreduktion wÃ¤hrend der MaÃnahme. Soweit die KlÃ¤gerin vortrÃ¤gt, dass nur eine vorausgehende Fettabsaugung bei ihr die Motivation fÃ¼r eine Gewichtsreduktion begrÃ¼nden kann, ist darauf hinzuweisen, dass stationÃ¤re MaÃnahmen weder im Rahmen der Krankenhausbehandlung noch der RehabilitationsmaÃnahme bislang versucht worden sind. Es ist auch nicht ersichtlich, warum eine solche MaÃnahme, die Ã¼ber mehrere Wochen durchgefÃ¼hrt wird und mit einer Umstellung der ErnÃ¤hrung und kÃ¶rperlicher Bewegung verbunden ist, nicht zu einer Gewichtsreduktion fÃ¼hren soll. Eine solche wÃ¤hrend einer MaÃnahme erzielten Gewichtsreduktion wÃ¼rden aus Sicht der Kammer genau die Motivation bei der KlÃ¤gerin hervorrufen, die sie benÃ¶tigt, um das wÃ¤hrend der MaÃnahme Erlernte im hÃ¤uslichen Bereich umzusetzen und durchzuhalten.

Aus Sicht der Kammer ist bei der KlÃ¤gerin ohnehin eine grundsÃ¤tzliche psychiatrische AbklÃ¤rung mit anschlieÃender psychiatrisch psychotherapeutischer Behandlung erforderlich, um die Selbstverletzungen zu behandeln und die Selbstwertprobleme der KlÃ¤gerin zu therapieren.

In diesem Zusammenhang war fÃ¼r die Kammer jedoch nicht ersichtlich, inwieweit die beantragte Fettabsaugung des geeignete Mittel sein soll, die psychiatrischen Probleme zu beseitigen oder aber eine Gewichtsreduktion herbeizufÃ¼hren. Auch aus Sicht anerkannter plastischer Chirurgen kann eine Fettabsaugung allenfalls kÃ¶rperformend wirken. Die damit erzielte Gewichtsreduktion ist minimal. Die bei

einer Fettabsaugung erzielten Erfolge wÃ¤ren bei der ausgeprÃ¤gten Ãbergewichtigkeit der KlÃ¤gerin insbesondere im Bereich der Beine und des GesÃ¤Ães kaum sichtbar und kÃ¶nnen daher aus Sicht der Kammer weder psychiatrische Probleme beseitigen noch motivierend wirken. Aus Sicht der Kammer wÃ¤re es eher kontraindiziert, wenn die KlÃ¤gerin nach durchgefÃ¼hrtem Eingriff in Zusammenhang mit den damit verbundenen Belastungen und Schmerzen Wochen spÃ¤ter feststellen wÃ¼rde, dass der Eingriff weder zu einer erheblichen Gewichtsreduktion noch zu einer erheblichen Reduzierung des Umfangs der Beine und des GesÃ¤Ães gefÃ¼hrt hat, da bei dem Eingriff lediglich zwei bis drei, maximal vier Liter abgesaugt werden kÃ¶nnen. Die Fettabsaugung ist weder geeignet, eine Gewichtsreduktion zu erzielen, noch ist es vertretbar, operative MaÃnahmen durchzufÃ¼hren, bevor die zur VerfÃ¼gung stehenden milderen Mittel in Form einer stationÃ¤ren Behandlung durchgefÃ¼hrt worden sind. Dies insbesondere deshalb, weil auch nur solche MaÃnahmen letztendlich zu einer nachhaltigen Gewichtsreduktion und damit zur Beseitigung der kÃ¶rperlichen Beschwerden aufgrund der Ãbergewichtigkeit fÃ¼hren kÃ¶nnen. Die psychischen Probleme der KlÃ¤gerin kÃ¶nnen aus Sicht der Kammer ohnehin nur durch adÃ¤quate Ã¤rztliche Behandlung und Therapie behandelt werden. Durch eine Fettabsaugung allein kÃ¶nnen diese auf keinen Fall beseitigt werden.

Nach alledem war die Klage mit Kostenfolge des Â§ 193 abzuweisen.

Erstellt am: 01.04.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024